



MSH – Mushing Schleswig-Holstein e.V.

Schlittenhundesportverein und Landesverband · Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein

S a t z u n g

In der Verfassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung v. 25.06.2006

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

- 1.) Der Verein führt den Namen „Mushing-Schleswig-Holstein,“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (abgekürzt e.V.).

- 2.) Sitz des Vereins in Rendsburg.

- 3.) Wirkungsgebiet ist das Bundesland Schleswig – Holstein.

II. Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Rennsports (z.B. Lang-, Mittel- und Kurzstreckenrennen mit Schlitten- oder Wagengespannen, Skilanglauf oder Langlauf mit Einsatz von Hunden). Der Vereinszweck soll besonders durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch regelmäßiges Training, theoretische Anleitung, Leistungsvergleiche, Teilnahme an Meisterschaften, Ausrichtung von Meisterschaften.
2. Ausbildung von Trainern sowie Nachwuchsförderung und Jugendarbeit.
3. Ausübung des Renn- und Leistungssport entsprechend Rennordnung des „Deutschen Schlittenhundesportvereins e.V.“ abgekürzt DSSV e.V.
4. Durch die Mitgliedschaft im DSSV e.V. und im Landessportbund.
5. Tiergerechte Haltung, Zucht und sportliche Aktivitäten nach den Bestimmungen des Tierschutzes.

§ 3

- 1.) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; sie dürfen nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Geschäftsjahr und Beiträge

§ 4

- 1.) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Beitragsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.
- 2.) Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres beim Kassierer zu entrichten, bei Neuaufnahmen innerhalb des 1. Monats nach Aufnahme.
- 3.) Das Mitglied trägt die Kosten für unsachgemäße Beitragszahlungen. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Mushern), jugendliche Mitglieder und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an Trainings- sowie an sportlichen Veranstaltungen und Meisterschaften teilnehmen. Sie müssen Inhaber eines Musherenausweises des DSSV e.V. sein.
2. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht im v.g. Rahmen sportlich betätigen, aber den Vereinszweck unterstützen und fördern.
4. Die Mitgliederversammlung kann zum Zweck der Einteilung von Beiträgen und sportlicher Klassen weitere Mitgliedschaften definieren.

§ 6

Antrag auf Mitgliedschaft:

- 1.) Die Mitgliedschaft kann jede gut beleumundete Person schriftlich beantragen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2.) Ehrenmitglied kann werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung beschließt über den schriftlich begründeten Antrag.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft:

1.) Austritt

Das Mitglied kann durch schriftliche Kündigung seinen Austritt auf den Schluss eines Geschäftsjahres erklären. Die Kündigung muss bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

2.) Tod des Mitgliedes

3.) Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird und dem Mitglied zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
3. Ausschlussgründe sind besonders
 - a. grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b. grob unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten,
 - c. Verstöße gegen die Rennregeln,
 - d. wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Es können auch mildere Maßnahmen – Verweis oder zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und von Vereinsveranstaltungen – verhängt werden.
5. Der Beschluss über den Ausschluss bzw. die Maßnahme ist unter Angabe von Gründen zu protokollieren.

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Ordentliche Mitglieder und Jugendliche, die den Musherpass besitzen, sind gleichzeitig Mitglieder des DSSV e.V., dessen Satzung sie anerkennen.
4. Der Übertritt vom ordentlichen in den außerordentlichen Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres mitgeteilt werden.
5. Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden (Vorstand, Kassenprüfer, Mitarbeit des Vorstandes) erhalten – gemäß Kostenordnung des SSV S-H – ihre Auslagen erstattet.
6. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Rennregeln sowie zu sportlich fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet.
7. Zugelassen sind alle Hunde, die in der Lage sind, Pulka, Renn-, Lastenschlitten (Wagen), Fahrrad über die Strecke zu ziehen. Sie dürfen keine Gefahr für andere Rennteilnehmer und Zuschauer bringen. Gesundheit und Disziplin sind Voraussetzung für die Startberechtigung. Im Zweifelsfall entscheidet der Rennleiter.
8. Bei der Haltung sowie beim sportlichen Einsatz der Hunde sind die Gesetze des Tierschutzes einzuhalten.

V. Organe des Vereins

§ 9

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassierer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Willenserklärungen für den Verein sind verbindlich, wenn sie von dem 1. oder im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden gegeben werden. Der Fall der Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.

- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Einem Vorstandsmitglied können mehrere Ämter übertragen werden, ohne dass dadurch ein mehrfaches Stimmrecht bei Vorstandssitzungen entsteht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

- 3.) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein und führt die laufenden Geschäfte nach Gesetz, Satzung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen. Der Vorstand kann die Führung bestimmter Aufgaben auf die Vorsitzenden oder andere Mitglieder des Vorstandes übertragen. Im Einzelfall kann der Vorstand zur Erfüllung besonders arbeitsintensiver Aufgaben (z. B. Training, Rennorganisation usw.) weitere Mitglieder heranziehen.

- 4.) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden statt. Die Einladungen können schriftlich bzw. telefonisch mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- 5.) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Funktionsträger einsetzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können dies sein :

Sportleiter / - beauftragter
Geschäftsstelle
Tierschutzbeauftragter
Jugendwart
Pressewart
Rennleiter
Seminarleiter

§ 11

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, möglichst nach Ende eines Geschäftsjahres bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
- 2.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- 3.) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen (Poststempel) schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.) Anträge, die in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind, müssen dem Vorstand 14 Tage (Poststempel) vor Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Diesbezüglich hat der Vorstand unter Berücksichtigung des v. g. den Termin bekannt zu geben.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden – sollten beide abwesend sein, durch einen durch die Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter – geleitet.
- 6.) Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:
 1. Entlastung und Wahl des Vorstands
 2. Wahl des Kassenprüfers
 3. Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Kassenprüfungsberichts
 5. Satzungsänderungen bzw. –ergänzungen, Änderungen des Vereinszweckes
 6. Beschlussfassung über sonstige Anträge
 7. Berufung gegen Vereinsausschluss eines Mitgliedes
 8. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des DSSV e.V.
- 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl.

Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleichen Kriterien statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- 8.) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Letzteres wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser verhindert, wird vom Vorstand ein Vertreter benannt. Bei Wahlen sind die Namen und die Zahl der auf die betreffenden Personen entfallenen Stimmen anzugeben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung bzw. –ergänzung:

Eine Änderung bzw. Ergänzung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Änderung bzw. Ergänzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung anzugeben.

§ 13

Kassenprüfer / Rechnungswesen

- 1.) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- 2.) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

Das Rechnungswesen ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen. Dazu hat ihnen der Kassierer auch den von ihm erstellten Jahresbericht vorzulegen.

- 3.) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen und darin zu erläutern, ob die Kassen- und Buchführung ordnungsgemäß vorgenommen wurde. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, Empfehlungen für eine wirtschaftlichere Vereinsverwaltung oder eine kostengünstigere Vereinsführung zu geben.

VI. Auflösung des Vereins

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Ladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt 3 Monate.

Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt dieses nach Zustimmung durch das Finanzamt Rendsburg zu 50 % dem Deutschen Sportbund (DSB) und zu 50 % dem Tierschutz-Landesverband zu.